

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

**Zusatzbezeichnung
Biologische Tiermedizin**

I. Aufgabenbereich

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverfahren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Regulationsmedizin unter Einbeziehung von Elementen der Humoral-, Neural- und Zellulärpathologie, der Molekularbiologie, der Homöopathie und der Akupunktur.

Für den Weiterbildungsgang „Biologische Tiermedizin“ sind fünf Teilbereiche aus dem weiten Gebiet der als biologisch orientiert anzusprechenden und besonderen Therapierichtungen ausgewählt worden, welche für die Tiermedizin besonders relevant sind oder in der Alltagspraxis häufig angewendet werden bzw. als etablierte Therapieformen gelten:

- 1) Phytotherapie
- 2) Homotoxikologie
- 3) Neuraltherapie
- 4) Organotherapie (Frischzellen-, Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie)
- 5) Biophysikalische Therapie (Laser- und Magnetfeldtherapie, Ozon-Sauerstofftherapie)

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- 1) Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, in der eigenen oder in einer fremden Praxis mit nachgewiesener regelmäßiger Anwendung der Biologischen Tiermedizin.
- 2) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen über Biologische Tiermedizin für Tierärzte/innen, die insgesamt mindestens 120 ATF-anerkannte Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 4 und höchstens 8 Jahren umfassen. Humanmedizinische Weiterbildungskurse aus Teilbereichen der Biologischen Tiermedizin und der Homöopathie können bis zu 30 Stunden anerkannt werden
- 3) Dokumentation von 5 ausführlichen Fallberichten mit Nachbeobachtungszeit aus mindestens 3 verschiedenen Therapieverfahren der Biologischen Tiermedizin
- 4) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- 5) Nachweis, dass sich der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren mit den Methoden der Biologischen Tiermedizin intensiv beschäftigt und diese regelmäßig angewandt hat
oder

5, b, Biolog. Tiermed., ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Dokumentation von 50 kurzen Fallberichten über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der Biologischen Tiermedizin (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Therapiekontrolle) innerhalb von 3 Jahren

Anrechnungsmöglichkeiten:

Die Zusatzbezeichnungen „Homöopathie“ und „Akupunktur“ können mit insgesamt bis zu 2 Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

IV. Wissensstoff

- 1) Eingehende Kenntnis der methodischen Denkansätze und Charakteristika der wichtigsten biologischen Therapieverfahren
- 2) Eingehende Kenntnis der jeweiligen Therapieformen sowie der Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. der Anwendungstechniken samt arzneirechtlicher bzw. technischer Vorschriften
- 3) Eingehende Kenntnis der Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym)
- 4) Eingehende Kenntnis über die Funktion der körpereigenen Selbstregulationsmechanismen
- 5) Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
- 6) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- 7) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
- 8) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Weiterbildungskurse verwiesen. Diese müssen von der ATF als geeignet für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin ausgewiesen sein.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.